



Prot. Nr. PH/FL/32.01/141364

An die Schulführungskräfte der Grundschul-
und Schulsprengel, Mittel- und Oberschulen

Bozen, 10. März 2016

Bearbeitet von:
Dr. Michaela Steiner
Tel. 0471 417 664
Michaela.Steiner@schule.suedtirol.it

Rundschreiben Nr. 11/2016

Nähere Bestimmungen zur Unterrichtserfahrung der Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung mit dem Vorrang „U“

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen für den Integrationsunterricht wird bei Bedarf auch Lehrpersonen ohne Spezialisierungstitel für den Integrationsunterricht ein Vorrang bei der befristeten Stellenvergabe eingeräumt, wenn sie im Besitz eines jener Vorrangtitel sind, welche im Artikel 24, Absatz 7 des Beschlusses der Landesregierung vom 2. Februar 2016, Nr. 85, aufgelistet sind.

Unter anderem sind in diesem Artikel auch die Bestimmungen für den Vorrang „U“ angeführt. Um diesen Vorrang zu erwerben, sind eine jährliche minimale Erfahrungszeit als Integrationslehrperson (180 Tage), eine positive Bewertung dieser Erfahrung und eine minimale spezifische Fortbildungspflicht (25 Stunden) vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Mutterschafts- und Vaterschaftszeit obliegt es laut Artikel 24, Absatz 9 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 85/2016 dem zuständigen Schulamtsleiter für Lehrpersonen mit dem Vorrang „U“ nähere Bestimmungen für die spezifische Fortbildung sowie die Anpassung der Dauer der effektiven Unterrichtserfahrung als Integrationslehrpersonen festzulegen.

Diese Maßnahmen sind:

- eine Reduzierung der effektiven didaktischen Erfahrungszeit im Falle von Mutterschaft/Vaterschaft, um den Vorrang „U“ für das nächste Schuljahr zu erwerben oder
- eine verlängerte Gültigkeit des Vorrangs U im Falle von Mutterschaft/Vaterschaft.

Reduzierung der didaktischen Erfahrungszeit, um den Vorrang „U“ für das nächste Schuljahr zu erwerben

Die geforderte effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen wird auf 90 Tage reduziert, wenn die Lehrperson im betreffenden Schuljahr mindestens 30 Tage in Mutter- oder Vaterschaft ist. Zu diesen 90 Tagen zählt der gesamte Zeitraum zwischen erstem und letzten Unterrichtstag, in dem die Lehrperson als Integrationslehrperson unterrichtet, einschließlich der Sonn- und Feiertage sowie einzelner Ferientage mit Ausnahme der Ferienzeiten zu Allerheiligen, Weihnachten, Winterferien und Osterferien. Überschreitet die Mutter- oder Vaterschaftszeit im Schuljahr 90 Tage, wird die spezifische Fortbildungspflicht im betreffenden Schuljahr um 5 Stunden auf 20 Stunden reduziert werden.

Verlängerte Gültigkeit des Vorranges „U“

Ist eine Lehrperson im betreffenden Schuljahr mindestens 30 Tage in Mutter- oder Vaterschaft und erreicht aus diesem Grund nicht die erforderliche Unterrichtszeit für den Vorrang „U“, bleibt dieser im vorhergehenden Schuljahr erworbene Vorrang auf Antrag der Lehrperson für ein weiteres Jahr aufrecht.



Unter Mutterschaftszeit ist im Sinne von Artikel 20, Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 die verpflichtende Arbeitsenthaltung der Bediensteten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes zu verstehen, unter Vaterschaftszeit die Arbeitsenthaltung des Bediensteten, die anstelle der Mutterschaftszeit beansprucht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl

Schulamtsleiter und Ressortdirektor